

Gebührenordnung

zum Einbürgerungsreglement der Bürgergemeinde Gelterkinden
vom 2. Dezember 2015

1 Einleitung

In der revidierten Bestimmung von Artikel 38 Absatz 1 eidg. Bürgerrechtsgesetz verfügt der Bund, dass für Einbürgerungen nur noch kostendeckende Gebühren erhoben werden können.

In Anwendung obgenannter neuer gesetzlicher Regelung beschliesst der Bürgerrat in seiner Sitzung vom 21.10.2015 die nachfolgenden neuen Einbürgerungsgebühren. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie beschliesst der Bürgerrat eine Pauschalisierung der Aufwände.

Diese Gebührenordnung ergänzt die §§ 11 – 14 des Einbürgerungsreglementes der Bürgergemeinde Gelterkinden vom 2. Dezember 2015 und gilt ab 1.1.2016. Der Anhang „Gebührenordnung“ ist Bestandteil des Einbürgerungsreglementes.

2 Gebühren für Schweizer Bürger und Bürgerinnen

Die Gebühr für die Aufnahme von Schweizer Bürgern und Bürgerinnen in das Gemeindebürgerrecht, sowie für die Wiedereinbürgerung von Gemeindebürgern und –bürgerinnen, bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand und beträgt **pauschal CHF 800.--**.

Bei gemeinsamer Einbürgerung von Ehegatten oder in eingetragener Partnerschaft lebender Paare und / oder bei Einbezug von unmündigen Kindern erhöhen sich die Gebühren nicht.

2.1 Zusammensetzung der Gebühren nach Phasen:

Die Gebühren für die einzelnen Phasen sind im Voraus zu begleichen:

Phase	Preis in CHF
Gesuchseinreichung und Bearbeitung durch den Bürgerrat	400.--
Einleitung / Durchführung der Einbürgerung	400.--
Total pauschal	800.--

2.2 Erläuterungen zu den einzelnen Phasen:

2.2.1 Phase „Gesuchseinreichung und Bearbeitung durch Bürgerrat“

Zusammen mit der Gesuchsstellung ist eine Bearbeitungsgebühr von CHF 400.-- zu bezahlen. Diese Gebühr entspricht dem Aufwand für die Dossiereröffnung, der Abgabe der Unterlagen, der Beratung des Gesuchstellers sowie der Durchführung von Abklärungen. Sie wird in keinem Fall zurück erstattet.

2.2.2 Phase „Einleitung / Durchführung der Einbürgerung“

Nach erfolgreicher Prüfung des Dossiers und nach erfolgter Abklärung, ob die Gesuchsteller alle gesetzlichen Vorgaben erfüllt haben, wird das Gesuch weiter bearbeitet. Für diese weiterführenden Arbeiten sowie die Einleitung und Durchführung der Einbürgerung wird der Restbetrag von CHF 400.-- fällig. Dieser ist spätestens zwei Wochen vor der Abstimmung auf das Konto der Bürgergemeinde einzubezahlen. Andernfalls wird das Einbürgerungsgesuch der Bürgergemeindeversammlung nicht vorgelegt. Die Gebühr wird bei einem ablehnenden Entscheid der Bürgergemeindeversammlung zurück erstattet.

3 Gebühren für Ausländische Staatsangehörige

Die Gebühr für die Aufnahme von ausländischen Staatsangehörigen in das Gemeindebürgerrecht bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand und beträgt **pauschal CHF 2'000.--**.

Bei gemeinsamer Einbürgerung von Ehegatten oder in eingetragener Partnerschaft lebender Paare und / oder bei Einbezug von unmündigen Kindern erhöhen sich die Gebühren nicht.

3.1 Zusammensetzung der Gebühren nach Phasen:

Die Gebühren für die einzelnen Phasen sind im Voraus zu begleichen:

Phase	Preis in CHF	Preis in CHF
Gesuchseinreichung und Bearbeitung durch den Bürgerrat	470.--	
Erstes Einbürgerungsgespräch	730.--	
<i>Zusatzphase:</i> Zweites und weitere Einbürgerungsgespräche. Pro Gesprächstermin		600.--
Einleitung / Durchführung der Einbürgerung	800.--	
Total pauschal	2'000.--	

3.2 Erläuterungen zu den einzelnen Phasen:

3.2.1 Phase „Gesuchseinreichung und Bearbeitung durch Bürgerrat“

Zusammen mit der Gesuchsstellung ist eine Bearbeitungsgebühr von CHF 470.-- zu bezahlen. Diese Gebühr entspricht dem Aufwand für die Dossiereröffnung, der Abgabe der Unterlagen, der Beratung des Gesuchstellers sowie der Durchführung von Abklärungen. Sie wird in keinem Fall zurück erstattet.

3.2.2 Phase „Erstes Einbürgerungsgespräch“

Nach erfolgreicher Prüfung des Dossiers und wenn aufgrund der gesetzlichen Vorgaben das Gesuch weiter bearbeitet werden kann, wird ein Eignungsgespräch durchgeführt. Die Gebühr dafür beträgt CHF 730.-- und ist im Voraus zu bezahlen. Diese Gebühr entspricht dem Aufwand für die Durchführung eines ersten Eignungsgesprächs mit dem/der Bewerberin. Sie wird bei einem ablehnenden Entscheid infolge ungenügender Vorbereitung des/der Bewerberin und somit Nichterfüllen der Anforderungskriterien nicht zurück erstattet.

3.2.2.1 Zusatzphase „weitere Eignungsgespräche“

Werden infolge von in Punkt 3.2.2 genannten Gründen weitere Eignungsgespräche notwendig, so wird für jedes weitere Eignungsgespräch eine Gebühr von CHF 600.-- fällig. Diese ist im Voraus zu bezahlen.

3.2.3 Phase „Einleitung/Durchführung der Einbürgerung“

Nach erfolgreicher Absolvierung des Einbürgerungsgesprächs ist der Restbetrag von CHF 800.-- für die Einleitung und Durchführung der Einbürgerung zu bezahlen. Diese Gebühr wird bei einem ablehnenden Entscheid der Bürgergemeindeversammlung zurück erstattet.

Im Namen des Bürgerrates

Der Präsident

Sig. Hansjörg Bossert

Die Schreiberin

Sig. Antonia Karpf